

## **Allgemeine Erklärungen des/der Antragsteller/s/in**

Ich/Wir erkenne/n die für die Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen wie EG-Verordnungen und Landesvorschriften sowie die nachstehenden (länderspezifischen) Nebenbestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.

### **1. Mir/Uns ist bekannt, dass**

1.1 die Erhebung der Angaben der Anträge und Anlagen sowie der mit den Anträgen eingereichten Unterlagen auf den einschlägigen Verordnungen

***VO (EG) Nr. 1290/2005 und***

***VO (EG) Nr. 1234/2007***

in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diese ergänzenden oder ersetzenden Verordnungen und auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Nds. VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Gewährung der Förderung dient oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahme erforderlich ist, und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in den Anträgen enthalten sind;

1.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend) angefordert werden können, die zur Beurteilung der unter 1.1. genannten Punkte erforderliche Angaben enthalten;

1.3 die zuständige Behörde entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann;

1.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in den Anträgen auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen oder durch Beauftragte auch nachträglich kontrolliert werden;

- 1.5 den zuständigen Behörden von Land und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen;
- 1.6 die Ansprüche aus der Antragstellung/der Genehmigung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern;
- 1.7 die Zahlungen insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können und Sanktionen nach den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen verhängt werden;
- 1.8 die Angaben in den Anträgen (insbesondere die Angaben, von denen die Bewilligung oder Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zahlungen abhängig sind) subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich/wir nach § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlungen entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind und mir/uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung von Bedeutung sind,
- die Gegenstand des Finanzierungsplans, des Haushaltsplans oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- von denen nach Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zahlungen abhängig ist;

- 1.9 die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen;
- 1.10 mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n;
- 1.11 gemäß § 2 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen Daten an die Finanzbehörden mitgeteilt werden;
- 1.12 meine/unsere Daten im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (EU-ABL. L 209/1 vom 11.08.2005 i. d. F. der Verordnung (EG) Nr.1437/2007 (EU-ABL. L 322/1 vom 07.12.2007) und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 (EU-ABL. L 76/28 vom 19.03.2008) im Internet veröffentlicht werden, und dass sie zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes und der Länder verarbeitet werden können.

Die Angaben werden in der Währungseinheit € dargestellt und auf einer speziellen Website veröffentlicht, die mit entsprechenden Suchfunktionen ausgestattet ist. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-ABL. L 281 vom 23.11.1995, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (EU-ABL. L 284 vom 31.10.2003) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgesetze der Länder bleiben unberührt. Die Rechtsgrundlage für die Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte ergibt sich aus den §§ 19 ff. Bundesdatenschutzgesetz sowie §§ 16 ff. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Danach haben Empfänger von Fondsmitteln unter anderem die Möglichkeit, der Veröffentlichung zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch wäre allerdings nur in ganz besonderen, in der Person des Empfängers liegenden wichtigen Ausnahmefällen begründet, z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass Empfänger nach der Veröffentlichung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten nach § 17 NDSG haben. Widersprüche gegen die Veröffentlichung aus besonderen Gründen können beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 301.2, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, Tel.: 0511 120- 2178, Fax: 0511 120-2385, E-Mail: eu-zahlstelle@ml.niedersachsen.de, eingelegt werden. Empfohlen wird die schriftliche Einlegung unter Angabe der besonderen Gründe. Anfragen zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle oder an die EU-Zahlstelle unter der o. g. Anschrift gerichtet werden.

## **2. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns**

- 2.1 jede Abweichung von den Antragsangaben, jede Abweichung im Hinblick auf von mir/uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen, jede beihilferelevante Änderung meiner/unserer Betriebsverhältnisse sowie jede Nichteinhaltung von Beihilfevoraussetzungen - auch in Fällen höherer Gewalt - der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

- 2.2 alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von mindestens 6 Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

### **3. Ich/Wir willige/n ein, dass**

- 3.1 die Angaben aller Einzelanträge, Anlagen und Unterlagen zur automatisierten Antragsbearbeitung und Berechnung der Zahlungen von der Bewilligungsbehörde erfasst, verarbeitet und gespeichert werden sowie durch Rückfragen bei dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, dem Niedersächsischen Finanzministerium, dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover (SLA), dem Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT, den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie bei den Prämien- und Fachüberwachungsbehörden anderer Bundesländer überprüft werden;
- 3.2 Daten der Anträge/Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen und/oder sonstiger fachlicher Prüfungen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden;
- 3.3 meine/unsere Antragsangaben für die Abwicklung der Anträge und Zahlungen, zur Erstellung von Statistiken sowie zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen, zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen und zum Abgleich der Registriernummern im Hinblick auf eine eindeutige Verwendung und einheitliche Betriebskennung für alle Fördermaßnahmen genutzt werden;

- 3.4 Daten, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Förderung oder der Bearbeitung von Folgeanträgen dient bzw. für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich ist, an die in Ziffer 3.1 Abs. 1 genannten Behörden sowie an die für die Agrarverwaltung zuständigen Stellen im Land Bremen, an die zuständigen Bundesbehörden, die Behörden der EU, an die mit der mit der Entgegennahme der Zahlung beauftragten Institute und zur Auszahlung der Beihilfe an die zuständige Landes- oder Bundeskasse bzw. beauftragte Institutionen übermittelt werden;
- 3.5 zwischen den zuständigen Behörden, die mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden, betraut sind und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) Daten ausgetauscht werden, soweit diese für die Erstellung von Statistiken bzw. die weitere Arbeit dienlich sind. Auf die Auskunftspflichten gemäß § 93 des Agrarstatistikgesetzes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen;
- 3.6 sämtliche bestehende und künftig entstehende Forderungen des Landes Niedersachsen bzw. Bremen (sofern sie bestandskräftig sind) gegen mich/uns aufgrund von Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der VO (EG) Nr. 1290/2005 unterliegen, automatisch mit meinen/unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL finanziert wurden oder werden, auch fonds- und maßnahmeübergreifend verrechnet/aufgerechnet werden;
- 3.7 der gesamte Zahlungsverkehr (Zahlungen und ggf. Rückforderungen) auf bargeldlosem Wege erfolgt und die Annahme von Schecks ausgeschlossen ist.

Die Nichteinwilligung zu den vorstehenden Hinweisen, Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen führt grundsätzlich zur Ablehnung des Antrages bzw. zum Rücktritt von der Vereinbarung.

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und erkenne/n die dargelegten Hinweise, Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen für mich/uns als verbindlich an.

---

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Antragsteller/s/in bzw.  
der/des Vertretungsberechtigten